

**Ergänzende Bedingungen  
der Städtische Werke Borna GmbH  
zur Stromgrundversorgungsverordnung  
(StromGVV), gültig ab 1 April 2007**

**1 Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von SWB in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung und sind Bestandteil der zwischen dem Letztverbraucher und SWB geschlossenen Grundversorgungsvertrages.

**2 Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung**

Die Elektrizität wird ausschließlich für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWB zulässig.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWB Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWB berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

**3 Vertragsstrafe, § 10 StromGVV**

Zur Bemessung der Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 1 wird die angemeldete oder von SWB auf Grund der Absicherung im Hausanschlußkasten ermittelte maximale gleichzeitige Leistung zugrundegelegt. Hierbei ist die Berechnungsbasis der für die Kundengruppe zutreffende Tarif.

Die Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 2 ist zusätzlich zu dem regulären Entgelt nach geltendem Tarif zu zahlen.

**4 Abrechnung und Abschlagszahlungen,  
§§ 12, 13 StromGVV**

Der Stromverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Der Verbrauch für den Zeitraum zwischen Ableseung und Abrechnungsstichtag wird durch Hochrechnung auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs unter angemessener Berücksichtigung des Jahreslastganges ermittelt.

Im Falle von Tarifänderungen wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung gemäß Absatz 2 ermittelt.

Leistungs- und Verrechnungspreis werden ab Zählereinbau berechnet und sind grundsätzlich auch dann zu zahlen, wenn ohne Verschulden

der SWB keine Abnahme erfolgt und hierzu keine anderslautende Vereinbarung mit SWB getroffen wurde.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (12 Teilbeträge) erhoben.

**5 Zahlungsweise, § 16 StromGVV**

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weise zu leisten:

- a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- b) Überweisung
- c) Barzahlungen

**6 Zahlungsverzug, § 17 StromGVV**

Bei Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs und Wiederaufnahme der Versorgung werden neben dem Leistungs- und Verrechnungspreis für die Dauer der eingestellten Versorgung die im Preisblatt veröffentlichten aktuellen Pauschalsätzen berechnet.

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen wird gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher mit 3 % und für Unternehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz berechnet.

Der Kunde hat SWB anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

**7 Unterbrechung und Wiederaufnahme der  
Versorgung, § 19 StromGVV**

Die unverzügliche Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt in der Regel durch SWB bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen und im Rahmen der Normalarbeitszeit montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 15.15 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 13.15 Uhr. Gesetzliche Feiertage bleiben hiervon ausgenommen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

**8 Kündigung, § 20 StromGVV**

Die schriftliche Kündigung des Stromversorgungsvertrages durch den Kunden muß folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstand bei Wohnungsübergabe
- Rechnungsanschrift für die Schlußrechnung

- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

dingungen der SWB zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Städtische Werke Borna GmbH

## 9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.04.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur AVBEltV vom 01.03.2004. Die Ergänzenden Bedingungen gelten nur im Zusammenhang mit dem aktuell gültigen Preisblatt der Ergänzenden Be-

## Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

## Anlage

### Preisblatt

#### der Ergänzenden Bedingungen der SWB zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab 1. April 2007

#### 1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnung	3,00 € <sup>1)</sup>
Nachinkassogang	28,50 € <sup>1)</sup>
Sperrung	28,50 € <sup>1)</sup>
Wiederaufnahme der Versorgung	
- während der Normalarbeitszeit gem. Pkt. 12	28,50 €
- Außerhalb der unter Pkt. 12 genannten Zeiten	60,00 €

#### 2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

<sup>1)</sup> Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.